

für Dienst- und Werkleistungen

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Verträge der Stadtwerke Kleve GmbH und ihren Auftragnehmern für Dienst- und Werkleistungen, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart ist.
- (2) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten nur gegenüber Kaufleuten, wenn der Vertrag zum Betrieb des Handelsgewerbes gehört, gegenüber juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlichem Sondervermögen im Sinne des § 310 Abs. 1 S. 1 BGB sowie gegenüber Handwerksbetrieben i.S.d. § 1 Abs. 1 S. 1, § 2 HandwO.
- (3) Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Stadtwerke Kleve GmbH gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder abweichende Bedingungen des Auftragnehmers sind nur dann verbindlich, wenn und soweit die Stadtwerke Kleve GmbH ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zustimmt.
- (4) Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Stadtwerke Kleve GmbH gelten auch dann, wenn die Stadtwerke Kleve GmbH in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen den Vertrag vorbehaltlos schließt. Abweichende Vereinbarungen gelten jeweils nur für einen bestimmten Vertrag und nicht für künftige Verträge.
- (5) Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten grundsätzlich auch für alle künftigen Verträge zwischen der Stadtwerke Kleve GmbH und ihren Auftragnehmern über Dienst- und Werkleistungen, ohne dass die Stadtwerke Kleve GmbH ein weiteres Mal darauf hinweisen müsste. Über Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen wird die Stadtwerke Kleve GmbH den Auftragnehmer in diesem Fall unverzüglich informieren.
- (6) Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Auftragnehmer (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
- (7) Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

§ 2 Umfang von Aufträgen

- (1) Die auszuführenden Leistungen werden in dem jeweils durch ein bis zum Vertragsschluss freibleibendes Angebot festgelegten Umfang als Dienstleistungen und/oder Werkleistungen nach den jeweils anzuwendenden gesetzlichen Vorschriften erbracht, soweit in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht etwas anderes bestimmt ist.
- (2) Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen hat nicht die Unwirksamkeit des ganzen Vertrages bzw. dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen als Ganzes zur Folge.
- (3) Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen zum Vertrag werden nur wirksam, wenn sie durch schriftliche Annahmeerklärung von dazu bevollmächtigten Vertretern der Stadtwerke Kleve GmbH bestätigt werden.
- (4) Der Vertrag kommt zu Stande, sobald der Auftragnehmer den Auftrag schriftlich angenommen hat.

Bei Widersprüchen im Vertrag gelten nacheinander, sofern anwendbar

- a) diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie
- b) die Erläuterungen zu den gewerkspezifischen Einheitspreisabkommen.

§ 3 Ausführung der Leistung

- (1) Der Auftragnehmer hat die Leistungen unter eigener Verantwortung nach den vertraglichen Vereinbarungen auszuführen und der Stadtwerke Kleve GmbH seine Leistungen zum Zeitpunkt der Abnahme frei von Rechts- und Sachmängeln zu verschaffen. Dabei hat er die anerkannten Regeln und den Stand der Technik sowie die gesetzlichen Vorschriften einzuhalten. Die Einhaltung der erforderlichen und zur Ausführungszeit gültigen Vorschriften, Verordnungen, Normen, etc. ist vom Auftragnehmer zu gewährleisten.
- (2) Der Auftragnehmer hat die Maß- und Ausführungsangaben bzw. das Leistungsverzeichnis sowie die Pläne geprüft und mit der Örtlichkeit verglichen. Er ist mit der Art und dem Umfang der vorzunehmenden Arbeiten vertraut. Sollte er auf Grund seiner Erfahrungen Bedenken gegen die vorgesehene Ausführung der Arbeiten haben, so ist er verpflichtet, diese unverzüglich der Stadtwerke Kleve GmbH schriftlich mitzuteilen. Im Übrigen ist er für die Einhaltung aller Maß- und Ausführungsangaben allein verantwortlich.
- (3) Der Auftragnehmer hat die von anderen ausgeführten Vorleistungen, mit oder an denen er seine Arbeiten ausführen soll, vorher auf deren ordnungsgemäße Ausführung zu prüfen sowie erkennbare Mängel an dem von der Stadtwerke Kleve GmbH oder anderen Firmen beigestellten Material oder an durchgeführten Leistungen oder Bedenken gegen die vorgesehene Art der Ausführung der Stadtwerke Kleve GmbH unverzüglich mitzuteilen. Unterlässt er dies, übernimmt er damit die volle Verantwortung für etwaige aus der Vorleistung resultierende Schäden.

§ 4 Mitwirkungspflicht der Stadtwerke Kleve GmbH

- (1) Die Stadtwerke Kleve GmbH überlässt dem Auftragnehmer rechtzeitig vor Ausführung des Auftrags unentgeltlich alle hierzu erforderlichen Informationen, das heißt technische Unterlagen, Bestandspläne, etc. soweit diese für die Leistungserbringung erforderlich sind.
- (2) Die notwendigen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen zur Ausführung der Arbeiten werden, soweit nicht anders vereinbart, von der Stadtwerke Kleve GmbH eingeholt.
- (3) Erfüllt die Stadtwerke Kleve GmbH die ihr nach Abs. 1 und 2 obliegenden Verpflichtungen nicht bzw. nicht rechtzeitig und führt dies zu Verzögerungen und/oder Mehraufwand beim Auftragnehmer, kann sich der vereinbarte Zeitrahmen verlängern bzw. die vereinbarte Vergütung entsprechend erhöhen.

§ 5 Personal und Subunternehmer

- (1) Der Auftragnehmer stellt die Leistungen mit sach- und fachkundigen qualifizierten und zuverlässigen Erfüllungsgehilfen her, für deren Einsatz und Kontrolle er als Arbeitgeber verantwortlich ist. Die arbeitsrechtliche Weisungsbefugnis des Auftragnehmers gegenüber seinen Mitarbeitern schließt nicht aus, dass seinen Beauftragten vor Ort von Seiten der Stadtwerke Kleve GmbH solche Ausführungsanweisungen gegeben werden können, die sich nur auf das Werk, nicht aber auf einzelne, zur Herstellung des Werkes erforderliche Arbeitsrichtungen der Erfüllungsgehilfen beziehen.
- (2) Die Weitervergabe der Leistung als Ganzes durch den Auftragnehmer an Subunternehmer ist ausgeschlossen. Die Ausführung von Teilen der Leistung auf Grund von Unterverträgen des Auftragnehmers mit Subunternehmern bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Stadtwerke Kleve GmbH. Der Auftragnehmer hat die Stadtwerke Kleve GmbH in jedem Fall von allen Ansprüchen des Subunternehmers freizustellen.

§ 6 Änderung des Leistungsumfangs

- (1) Die Stadtwerke Kleve GmbH kann nachträglich noch Änderungen des Leistungsumfangs im Rahmen der Leistungsfähigkeit des Auftragnehmers unter Zugrundelegung der Einheitspreislisten oder von Leistungsverzeichnissen verlangen. Werden hierdurch die Grundlagen der Preisberechnung verändert, so ist die Vergütung anzupassen. Mehrvergütung für Leistungsänderungen, die die Stadtwerke Kleve GmbH nicht zu vertreten hat, kann der Auftragnehmer nicht geltend machen.
- (2) Für alle im Verlauf der Arbeiten sich ergebenden ergänzenden Leistungen sind unverzüglich und ohne besondere Aufforderung neue Preisangebote vorzulegen. Mit den Arbeiten darf erst nach ausdrücklicher Genehmigung durch die Stadtwerke Kleve GmbH begonnen werden. Nachforderungen nach Beendigung der Arbeiten sind ausgeschlossen.

§ 7 Vergütung und Zahlungsbedingungen

- (1) Die Dienst- und Werkleistungen werden auf Grundlage der entsprechenden auftragsspezifischen Einheitspreisabkommen vergütet.
- (2) Jeder Einheitspreis ist ein Nettopreis und gilt für die vorgesehene Vertragslaufzeit als fest vereinbart. Er behält auch bei während der Laufzeit des Vertrages eintretenden Materialpreis- und/oder Lohnerhöhungen seine Gültigkeit.
- (3) Die Umsatzsteuer wird gesondert in Höhe des jeweils geltenden gesetzlichen Steuersatzes in der Rechnung ausgewiesen.
- (4) Rechnungen sind, soweit nicht anders vereinbart in Papierform vorzulegen und nach mängelfreier Abnahme und Rechnungsstellung innerhalb von 30 Tagen zu zahlen.
- (5) Rechnungen sind vom Auftragnehmer bis spätestens zum 10.01. des auf die Leistungserbringung folgenden Jahres einzureichen. Erstreckt sich der Auftrag über den 31.12. eines Jahres hinaus, so hat der Auftragnehmer die bis zum Jahresende erbrachten Leistungen bis spätestens zum 10.01. des Folgejahres anteilig abzurechnen.

§ 8 Abnahme von Werkleistungen

- (1) Jede Werkleistung muss förmlich vor Ort durch die Stadtwerke Kleve GmbH oder ihren Bevollmächtigten abgenommen werden
- (2) Die endgültige Abnahme der Leistung erfolgt nach Fertigstellung der gesamten vertraglich vereinbarten Leistung. Unerhebliche Abweichungen berechtigen die Stadtwerke Kleve GmbH nicht zur Verweigerung der Abnahme.
- (3) Die Benutzung bzw. Inbetriebnahme sowie die Rechnungsstellung bzw. die schriftliche Mitteilung der Fertigstellung ersetzen die Abnahme nicht.
- (4) Das Ergebnis der Abnahme ist zu protokollieren. Werden bei der Abnahme Mängel festgestellt, so sind diese vom Auftragnehmer unverzüglich zu beheben. Nach Beseitigung der Mängel ist die Abnahme erneut zu beantragen.

für Dienst- und Werkleistungen

§ 9 Gewährleistungsverpflichtung bei Werkleistungen

- (1) Der Auftragnehmer übernimmt die Gewähr, dass seine Leistungen zur Zeit der Abnahme frei von Rechts- und Sachmängeln sind, insbesondere die vertraglich zugesicherten Eigenschaften haben, den anerkannten Regeln und dem Stand der Technik entsprechen und nicht mit Fehlern behaftet sind, die den Wert oder die Tauglichkeit, den gewöhnlichen oder den nach dem Vertrag vorausgesetzten Gebrauch aufheben oder mindern.
- (2) Die Stadtwerke Kleve GmbH kann im Fall des Vorliegens von Mängeln Nacherfüllung vom Auftragnehmer verlangen. Das Nacherfüllungsverlangen ist schriftlich zu fassen und mit einer angemessenen Frist zur Mängelbeseitigung zu versehen. Nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist kann die Stadtwerke Kleve GmbH die Nachbesserung auf Kosten des Auftragnehmers durch Dritte ausführen lassen. Hiervon bleibt das Recht der Stadtwerke Kleve GmbH unberührt, jederzeit nach ihrer Wahl zurückzutreten, zu mindern oder Ersatzlieferung und/oder Schadensersatz zu verlangen. Im Übrigen gelten für Mängelansprüche die §§ 631 ff. BGB.
- (3) Sofern eine unverzügliche Nachbesserung – aus welchen Gründen auch immer – nicht möglich ist, hat der Auftragnehmer auf seine Kosten Gefährdungen jeglicher Art auszuschließen.
- (4) Die Verpflichtung zur unverzüglichen Untersuchung und Mängelrüge gemäß § 377 ff. HGB ist ausgeschlossen, es sei denn, es handelt sich um einen offenkundigen Mangel.

§ 10 Verjährung

- (1) Die Verjährung von Ansprüchen richtet sich, sofern nichts anderes vereinbart ist, nach den gesetzlichen Vorschriften.
- (2) Die Verjährung von Mängelansprüchen bei Werkleistungen beginnt mit der Abnahme der Leistung. Nach Abnahme einer Mängelbeseitigungsleistung beginnt für diese Leistung die vereinbarte Verjährungsfrist erneut.

§ 11 Haftung

- (1) Der Auftragnehmer haftet für eigenes Verschulden sowie für Verschulden seiner Vertreter, Organe und Erfüllungsgehilfen und des von ihnen insbesondere sonstigen nach § 5 Abs. 1 eingesetzten Personals. Er haftet auch für alle Schäden, die Dritten in Ausführung der Arbeit schuldhaft zugefügt werden. Er ist verpflichtet, die Stadtwerke Kleve GmbH insoweit von allen Schadensersatzansprüchen Dritter freizustellen. Die Entlastungsmöglichkeit des Auftragnehmers nach § 831 Abs. 1 Satz 2 BGB wird ausgeschlossen.
- (2) Der Auftragnehmer ist für den verkehrssicheren Zustand der Baustelle/Einsatzstelle verantwortlich. Er haftet für die Einhaltung der Vorschriften und Anordnungen der Bauaufsichts- und Gewerbeaufsichtsämter, der Straßenbau-, Polizei- und Ordnungsbehörden. Kontrollen und Anwesenheit von Personal der Stadtwerke Kleve GmbH schränken die Haftung des Auftragnehmers nicht ein.
- (3) Die Stadtwerke Kleve GmbH haftet für Schadensersatzansprüche aus Gesetz, Vertrag oder vorvertraglichen Vertrauensverhältnissen nur, wenn der Schaden auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Stadtwerke Kleve GmbH, ihrer Vertreter, Organe oder Erfüllungsgehilfen beruht. Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet die Stadtwerke Kleve GmbH nur für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragsverpflichtung (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf); in diesem Fall ist die Haftung der Stadtwerke Kleve GmbH jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt. Eine Haftung der Stadtwerke Kleve GmbH für Schäden besteht nur im Rahmen der von ihr abgeschlossenen Betriebshaftpflichtversicherung, es sei denn, es handelt sich um Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

§ 12 Versicherungen

Der Auftragnehmer hat zur Abdeckung von Personen-, Sach- und Vermögensschäden, die durch Erfüllungsgehilfen des Auftragnehmers bei der Stadtwerke Kleve GmbH verursacht werden, eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen und wirksam in ausreichender Höhe aufrecht zu erhalten. Der Nachweis der Versicherung ist auf Verlangen vom Auftragnehmer vorzulegen.

§ 13 Verzug

- (1) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, bei Behinderung oder Gefährdung der sachgemäßen oder termingerechten Durchführung der Leistung dies der Stadtwerke Kleve GmbH unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Im Falle des Verzuges, den der Auftragnehmer zu vertreten hat, kann die Stadtwerke Kleve GmbH nach erfolgloser Fristsetzung den Auftrag anderweitig vergeben und Ersatz der erforderlichen Aufwendungen vom Auftragnehmer verlangen.
- (2) Werden vereinbarte Vertragsfristen nicht eingehalten, so hat der Auftragnehmer für jeden Werktag, den der Vertragstermin schuldhaft überschritten wird, eine Vertragsstrafe von 0,1 % der leistungs-

standspezifischen (Teil-) Auftragssumme (netto) zu zahlen, höchstens jedoch 5 % der Gesamtauftragssumme (netto). Die Vertragsstrafe ist unabhängig vom Nachweis des tatsächlichen Schadens. Weitergehende Ansprüche der Stadtwerke Kleve GmbH bleiben davon unberührt. Der Stadtwerke Kleve GmbH steht es frei, einen über den Vertragsstrafensanspruch hinausgehenden Schaden vom Auftragnehmer unter Anrechnung der Vertragsstrafe ersetzt zu verlangen.

- (3) Die Stadtwerke Kleve GmbH ist verpflichtet, auf Verlangen des Auftragnehmers innerhalb einer angemessenen Frist zu erklären, ob sie wegen der Verzögerung der Dienst- und/oder Werkleistung vom Vertrag zurücktritt und/oder Schadensersatz statt der Leistung verlangt oder auf die Leistung besteht.
- (4) Verzögerungen auf Grund von Regen- oder Frosttagen sowie auf Grund höherer Gewalt, zum Beispiel Streik, Aussperrung oder andere unabdingbare Ereignisse beim Auftragnehmer, werden auf die Frist zur Fertigstellung angerechnet, wenn sich der Auftragnehmer diese Tage von der Stadtwerke Kleve GmbH oder ihren Bevollmächtigten ordnungsgemäß bescheinigen lässt.

§ 14 Abtretung, Aufrechnung, Gefahrübergang

- (1) Eine Abtretung von Forderungen des Auftragnehmers an Dritte – gleich welchen Inhalts – ist ausgeschlossen.
- (2) Der Auftragnehmer ist zur Aufrechnung mit Gegenansprüchen nur berechtigt, wenn diese Ansprüche unstreitig oder rechtskräftig festgestellt sind.
- (3) Die Gefahr für die Leistung geht nach den gesetzlichen Vorschriften über.

§ 15 Kündigung

- (1) Den Parteien steht das Recht zur außerordentlichen Kündigung zu.
- (2) Die Stadtwerke Kleve GmbH hat insbesondere dann ein Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund, wenn
 - a) der Auftragnehmer schuldhaft gegen die vertraglichen Pflichten in einer Weise verstößt, dass der Stadtwerke Kleve GmbH die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses nicht mehr zugemutet werden kann oder
 - b) der Auftragnehmer die vertraglich vereinbarte Leistungszeit ohne Verschulden der Stadtwerke Kleve GmbH überschritten hat und eine ihm von der Stadtwerke Kleve GmbH gesetzte angemessene Nachfrist ohne Verschulden der Stadtwerke Kleve GmbH verstrichen ist oder
 - c) der Auftragnehmer die ihm zur Beseitigung eines schon während der Ausführung der Dienst- und/oder Werkleistung aufgetretenen Mangels gesetzte angemessene Frist schuldhaft verstreichen lässt oder
 - d) ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Auftragnehmers gestellt, dieser nicht innerhalb eines Monats zurückgenommen wird und ein Insolvenzverfahren über das Vermögen des Auftragnehmers eröffnet wird oder eine Verfahrensabweisung mangels Masse erfolgt.
- (3) Jede Kündigung ist schriftlich zu erklären.
- (4) Die bis zum Zeitpunkt der Kündigung durch die Stadtwerke Kleve GmbH vom Auftragnehmer ausgeführten Leistungen sind entsprechend abzurechnen, sofern der Auftragnehmer die entsprechenden Nachweise erbringt. Dem Auftragnehmer sind darüber hinaus auf Nachweis auch die Kosten zu ersetzen, die bereits entstanden und in den Kosten des nicht ausgeführten Teils der Leistung enthalten sind.

§ 16 Schutzrechte, Geheimhaltung

- (1) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, alle erhaltenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen und Informationen strikt geheim zu halten. Dritten dürfen sie nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Stadtwerke Kleve GmbH offengelegt werden. Die Geheimhaltungspflicht erstreckt sich auch auf Personendaten. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Abwicklung oder Scheitern dieses Vertrages; sie erlischt, wenn und soweit das in den überlassenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen enthaltene Fertigungswissen allgemein bekannt geworden ist. Vorauftragnehmer sind entsprechend zu verpflichten.
- (2) Der Vertragsabschluss ist vertraulich zu behandeln. In Werbematerialien des Auftragnehmers darf auf den Geschäftsschluss mit der Stadtwerke Kleve GmbH erst nach deren schriftlicher Zustimmung hingewiesen werden. Die Stadtwerke Kleve GmbH und der Auftragnehmer verpflichten sich, alle nicht offenkundigen kaufmännischen oder technischen Einzelheiten, die ihnen durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis zu behandeln. Vorauftragnehmer sind entsprechend zu verpflichten.

für Dienst- und Werkleistungen

- (3) Der Auftragnehmer steht dafür ein, dass im Zusammenhang mit seiner Leistung keine Rechte Dritter verletzt werden, soweit er nicht nachweist, dass er die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.
- (4) Wird die Stadtwerke Kleve GmbH von einem Dritten diesbezüglich in Anspruch genommen, so ist der Auftragnehmer verpflichtet, die Stadtwerke Kleve GmbH auf erstes schriftliches Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen; die Stadtwerke Kleve GmbH ist nicht berechtigt, mit dem Dritten – ohne Zustimmung des Auftragnehmers – irgendwelche Vereinbarungen zu treffen, insbesondere einen Vergleich abzuschließen.
- (5) Die Freistellungsverpflichtung des Auftragnehmers bezieht sich auf alle Aufwendungen, die der Stadtwerke Kleve GmbH aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen.

§ 17 Vertraulichkeit

- (1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, etwaig erhaltene Netzkunden- und Netzinformationen vertraulich zu behandeln und nicht ohne Zustimmung des Netzbetreibers direkt oder indirekt an Dritte weiterzuleiten. Die vertrauliche Handhabung betrifft sämtliche Netzkunden- und Netzinformationen – letztere mit Ausnahme der bereits veröffentlichten Informationen – und verpflichtet den Auftragnehmer, diese mit der objektiv erforderlichen Sorgfalt zu behandeln. Der Begriff „Information“ ist grundsätzlich weitläufig zu definieren und umfasst hierbei jegliches Anschauungsmaterial, wie Unterlagen, Schriftstücke, Aufzeichnungen, Notizen, Dokumente etc. Des Weiteren ist es unerheblich, ob die Informationen mündlich, schriftlich oder in sonstiger Weise zur Verfügung gestellt werden.
- (2) Mit Netzkundeninformationen werden nachfolgend wirtschaftlich sensible Informationen nach § 6a Abs. 1 des Energiewirtschaftsgesetzes – EnWG – bezeichnet. Sie werden ausdrücklich als vertraulich bezeichnet. Es sind Informationen über Netznutzer oder potenzielle Netznutzer, von denen der Netzbetreiber oder ein von ihm beauftragter Dritter in Ausübung seiner Tätigkeit als Netzbetreiber Kenntnis erlangt hat und die geeignet sind, unberechtigte Marktchancen auf vor- und nachgelagerten Wettbewerbsmärkten zu gewähren. Netznutzer sind natürliche oder juristische Personen, die Energie in ein Elektrizitäts- oder Gasversorgungsnetz einspeisen oder daraus beziehen (§ 3 Nr. 28 EnWG).

Zu diesen Informationen zählen insbesondere

- kundenrelevante Informationen aus einer Netznutzungsanfrage/Anfrage über einen Ein- oder Ausspeisevertrag/Transportanfrage über den Netznutzer und
- kundenrelevante Informationen aus einem Netznutzungsvertrag/ Ein- oder Ausspeisevertrag/Transportvertrag sowie aus der Abwicklung des Netznutzungs-/Ein- oder Ausspeisevertrages/Transportvertrages.

Beispiele für solche Informationen sind u. a. Verbrauchsdaten eines Letztverbrauchers, Informationen über die Höhe der von einem Netznutzer angefragten Kapazitäten/Transportleistungen, Informationen über den Transportzeitraum, Angaben über die Auslastung gebuchter Kapazitäten durch einen Netznutzer.

- (3) Mit Netzinformationen werden nachfolgend wirtschaftlich relevante Informationen nach § 6a Abs. 2 EnWG bezeichnet. Netzinformationen sind Informationen des Netzbetreibers über die eigene Tätigkeit als Netzbetreiber, deren Kenntnis einem Netznutzer wirtschaftliche Vorteile bringen kann. Sie werden ausdrücklich als vertraulich bezeichnet, soweit sie nicht vom Netzbetreiber veröffentlicht worden sind. Beispiele für solche Informationen sind u. a. durch den Netzbetreiber veranlasste Netzausbauvorhaben und die zukünftige Verfügbarkeit von Leitungskapazitäten, Netzerweiterungen oder Hausanschlussherstellung sowie Netzlast.
- (4) Informationen, die offensichtlich ohne wirtschaftliche Bedeutung auf vor- und nachgelagerten Wettbewerbsmärkten allgemein zugänglich oder bereits veröffentlicht sind, werden nicht als wirtschaftlich sensibel i. S. d. § 6a Abs. 1 EnWG oder wirtschaftlich relevant i. S. d. § 6a Abs. 2 EnWG angesehen.
- (5) Die mit Netzkunden- und Netzinformationen befassten Mitarbeiter des Auftragnehmers sind über die Pflicht zur vertraulichen Handhabung zu unterrichten und entsprechend anzuweisen. Der Auftragnehmer erklärt ausdrücklich, für jegliche schuldhafte Verletzung durch seine Vertreter einzustehen.
- (6) Innerhalb von zehn Tagen nach einer etwaigen Aufforderung des Netzbetreibers muss der Auftragnehmer alle Originale und Kopien mit Netzkunden- und Netzinformationen an den Netzbetreiber zurücksenden und darf sonstige verbleibende Netzkunden- und Netzinformationen nicht weiterverwenden.

§ 18 Umweltschutz

- (1) Der Auftragnehmer ist verpflichtet sich bei seinen Leistungen im Rahmen der wirtschaftlichen und technischen Möglichkeiten umweltverträgliche Produkte, Verfahren und Verpackungen einzusetzen sowie bei allen Tätigkeiten zur Vertragserfüllung die geltenden Umweltschutzvorschriften einzuhalten.

- (2) Der Auftragnehmer hat die bei der Auftragsdurchführung anfallenden Abfälle nach Maßgabe der abfallrechtlichen Vorschriften eigenverantwortlich und auf seine Kosten zu entsorgen.

§ 19 Datenschutz

Der Auftragnehmer verpflichtet sich die geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu berücksichtigen und einzuhalten.

§ 20 Wettbewerbsklausel

Sofern durch bestandskräftigen Bescheid oder rechtskräftiges Urteil festgestellt wurde, dass sich der Auftragnehmer an unzulässigen Wettbewerbsbeschränkungen im Sinne des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) beteiligt hat, insbesondere wenn der Auftragnehmer Vereinbarungen mit Dritten über die Abgabe oder Nichtabgabe von Angeboten, über zu fordernde Preise, über die Errichtung einer Ausfallentschädigung (Gewinnbeteiligung oder sonstige Abgaben) und/oder über die Festlegung von Preisempfehlungen trifft, und die Stadtwerke Kleve GmbH Leistungen beauftragt hat, die von den Marktabsprachen gemäß Bescheid oder Urteil betroffen waren, hat der Auftragnehmer 15 % der Nettoauftragssumme an die Stadtwerke Kleve GmbH zu zahlen. Dem Auftragnehmer bleibt nachgelassen darzulegen, dass die Stadtwerke Kleve GmbH von der Marktabsprache nicht betroffen war oder die Marktabsprache nicht zu einer Erhöhung der Nettoauftragssumme in Höhe von 15 % führte. Die Verpflichtung zur Zahlung der Pauschale gilt auch dann, wenn der Vertrag gekündigt wird oder bereits erfüllt ist. Sonstige vertragliche oder gesetzliche Ansprüche der Stadtwerke Kleve GmbH bleiben hiervon unberührt.

§ 21 Gerichtsstand, anwendbares Recht, Sonstiges

- (1) Sofern der Auftragnehmer Kaufmann ist, wird der Geschäftssitz der Stadtwerke Kleve GmbH als Gerichtsstand vereinbart. Die Stadtwerke Kleve GmbH ist jedoch berechtigt, den Auftragnehmer auch am Gericht seines Firmensitzes zu verklagen.
- (2) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts vom 11.4.1980.
- (3) Es gilt das Tarifreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen (TVG-NRW), sofern dessen Anwendungsbereich eröffnet ist.

Keine Geltung hat das TVG-NRW für Verträge über Dienst- und Werkleistungen der Stadtwerke Kleve GmbH im Bereich der Trinkwasserversorgung und der Energieversorgung (Sektorentätigkeit).

- (4) Geltung des Mindestlohngesetzes (MiLoG):

a) Mindestentgelte

Der Auftragnehmer verpflichtet sich,

- aa) seinen zur Ausführung der beauftragten Leistung eingesetzten Arbeitnehmern ein Arbeitsentgelt mindestens in Höhe des Mindestlohns nach § 1 Abs. 2 MiLoG spätestens zu dem in § 2 Abs. 1 MiLoG bestimmten Fälligkeitszeitpunkt zu zahlen.
- bb) nur solche Nachunternehmer und Verleiher von Arbeitskräften bei der Ausführung der beauftragten Leistung zuzulassen, die den Mindestlohn nach § 1 Abs. 2 MiLoG rechtzeitig an ihre Arbeitnehmer zahlen.

b) Dokumentations- und Nachweispflichten nach § 17 MiLoG

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, entsprechend § 17 MiLoG, Beginn, Ende und Dauer der täglichen Arbeitszeit seiner zur Ausführung der beauftragten Leistung eingesetzten Arbeitnehmer spätestens bis zum Ablauf des siebten auf den Tag der Arbeitsleistung folgenden Kalendertages aufzuzeichnen und die Aufzeichnungen mindestens zwei Jahre ab dem für die Aufzeichnung maßgeblichen Zeitpunkt aufzubewahren.

c) Verpflichtungserklärung von Nachunternehmern oder Verleihern

Für den Fall, dass der Auftragnehmer zur Ausführung des Auftrags seinerseits Nachunternehmer oder Leiharbeiter einsetzt, wird er den Nachunternehmer und Verleiher zur rechtzeitigen Zahlung des Mindestlohns nach § 1 Abs. 2 MiLoG und zur Einhaltung der Verpflichtungen nach § 17 MiLoG verpflichtet. Der Auftragnehmer hat die entsprechende Verpflichtungserklärung vor dem Einsatz des jeweiligen Nachunternehmers oder Verleihers einzufordern und der Stadtwerke Kleve GmbH vorzulegen.

d) Kontrollrechte

- aa) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, jederzeit auf Verlangen der Stadtwerke Kleve GmbH Kontrollen über die Einhaltung und Umsetzung seiner Pflichten nach dem MiLoG zu ermöglichen. Zu diesem Zweck hat der Auftragnehmer die zur Kontrolle erforderlichen Unterlagen, insbesondere Entgeltabrechnungen und Zeitnachweise der Arbeitnehmer, die zur Ausführung der beauftragten Leistung eingesetzt sind, der Stadtwerke Kleve GmbH jederzeit auf Verlangen vollständig und prüffähig vorzulegen.

für Dienst- und Werkleistungen

- bb) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die von ihm zur Ausführung des Auftrags eingesetzten Nachunternehmer oder Verleiher sowie etwaige dritte Nachunternehmer seinerseits auf die Einhaltung der ihnen nach dem MiLoG obliegenden Pflichten zu kontrollieren und der Stadtwerke Kleve GmbH die Einhaltung der Verpflichtungen auf deren Verlangen jederzeit nachzuweisen.

e) Freistellungserklärung

- aa) Der Auftragnehmer stellt die Stadtwerke Kleve GmbH von allen Ansprüchen Dritter frei, die auf einer Verletzung seiner Verpflichtungen oder auf der Verletzung der Verpflichtungen von ihm beauftragter Nachunternehmer oder Verleiher aus dem MiLoG beruhen.
- bb) Die Freistellungsverpflichtung gilt sowohl für die zivilrechtliche Haftung als auch für Bußgelder, die wegen Verstößen des Auftragnehmers beziehungsweise von diesem eingesetzter Nachunternehmer oder Verleiher gegen die Stadtwerke Kleve GmbH verhängt werden, sofern die geltend gemachten Ansprüche und Forderungen auf einer behaupteten Verletzung der Pflichten des Auftragnehmers, des Nachunternehmers oder Verleihers aus dem MiLoG beruhen.

Die Verpflichtung zur Freistellung gilt ausdrücklich auch gegenüber Ansprüchen von Sozialversicherungsträgern und Finanzbehörden.

f) Benachrichtigungspflicht

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Stadtwerke Kleve GmbH unverzüglich darüber zu informieren, wenn ihm gegenüber zivilrechtliche

Ansprüche eigener Arbeitnehmer oder von Arbeitnehmern beauftragter Nachunternehmer oder Verleiher geltend gemacht werden, sofern diese Ansprüche im Zusammenhang mit dem MiLoG stehen. Diese Informationspflicht besteht auch, wenn gegen den Auftragnehmer ein Ordnungswidrigkeitsverfahren eingeleitet worden ist oder er Kenntnis von einem solchen Verfahren gegenüber seinem Nachunternehmer oder Verleiher erhält und das Ordnungswidrigkeitsverfahren im Zusammenhang mit dem MiLoG steht.

g) Sanktionen

Bei schuldhaften Verstößen des Auftragnehmers und von ihm beauftragter Nachunternehmer oder Verleiher oder dritter Nachunternehmer gegen die Verpflichtungen aus dem MiLoG gilt die in § 21 Abs. 4 lit. e) dieser Einkaufsbedingungen vereinbarte Regelung entsprechend.

- (5) Die „Verpflichtung zur Informationssicherheit“ ist für diesen Auftrag erforderlich und vom Auftragnehmer zu unterzeichnen, sofern dies im Auftrag vermerkt ist.
- (6) Sollte eine der Bestimmungen nichtig sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Die Parteien werden in einem solchen Fall eine Regelung treffen, die der unwirksamen oder nichtigen Regelung wirtschaftlich entspricht oder ihr möglichst nahekommt. Gleiches gilt bei Regelungslücken.
- (7) Änderungen und Ergänzungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen bedürfen der Schriftform.